



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
– Landesjugendamt –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Antrag auf Freistellung und Erstattung von Verdienstaussfall

(gem. Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001)

(1) Antrag des Trägers der Jugendhilfe auf Freistellung: (Beantragung vor der Maßnahme)

Wir beantragen die Arbeitsfreistellung der unter Nr. 3 für den Einsatz als ehrenamtlich leitend in der Jugendarbeit tätige Person.

Name der Maßnahme

Einsatzzeitraum von bis

Einsatzort

Datum Unterschrift und Stempel -Name/Anschrift des Trägers-

(2) Bestätigung des Arbeitgebers: (Beantragung vor der Maßnahme)

Unbezahlt freigestellt ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter an Arbeitstag/en.

Der Brutto-Verdienstaussfall beträgt für die Zeit vom bis zum ;

je Arbeitstag = EURO, Gesamtsumme (brutto) = EURO.

Beschäftigt ganztags oder entsprechende Stundenanzahl/Woche .

Datum Anschrift, Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers

Hinweis: Feiertage und Wochenenden gelten grundsätzlich nicht als Arbeitstage. Bei Ausnahmen bitte entsprechende Bestätigungen / Nachweise des Arbeitgebers beifügen.

(3) Antrag der/s Ehrenamtlichen:

(Beantragung nach der Maßnahme)

Ich beantrage beim Landesjugendamt die Erstattung des unter Nr. 2 aufgeführten Verdienstausfalls.

Meine Anschrift lautet:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

Tel.

Meine Bankverbindung lautet:

Kontoinhaber/in

Geldinstitut

BIC

IBAN

Eine Teilnahmebescheinigung über den Besuch eines Aus- bzw. Fortbildungslehrgangs, einer Schulungsmaßnahme oder einer Fachtagung in Fragen der Jugendhilfe ist beige-fügt (vgl. § 1 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes).

Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte habe ich in folgender Höhe

erhalten: EUR (Nachweis liegt bei)

nicht erhalten.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin/
des Antragstellers und ggf. des/der Erziehungsberechtigten)

**Anträge dürfen erst nach der Maßnahme vorgelegt werden,
spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme!**